Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales · 53107 Bonn

Matthias Rockstroh
Ministerialrat

Leiter der Unterabteilung
Sozialversicherung
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
11017 Berlin

TEL +49 228 99 527-2595
FAX +49 228 99 527-4365
E-MAIL matthias.rockstroh@bmas.bund.de

AZ IVa2-53-1/1
Berlin, 10. Juli 2012

Zugang zu amtlichen Informationen;
Ihre E-Mails vom 9. April, 11. Mai und 2. Juli 2012

,

über Ihren mit E-Mail vom 9. April 2012 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergeht der folgende

B e s c h e i d :

Dem Antrag auf Zusendung des Sitzungsprotokolls der Arbeitsgruppe Fachverfahren und Organisation vom 28.03. und 29.03.2012 sowie der damit verbundenen Unterlagen wird abgelehnt.

Begründung:

I. Sachverhalt

Mit Ihrer E-Mail vom 9. April 2012 beantragen Sie die Übersendung des Sitzungsprotokolls sowie die damit verbundenen Unterlagen der Arbeitsgruppe Fachverfahren und Organisation, die im Rahmen des Projektes „Optimiertes Meldeverfahren in der sozialen Sicherung“ (OMS) am 28.03. und 29.03.2012 getagt hat.

In weiteren E-Mails vom 11. Mai 2012 und 2. Juli 2012 baten Sie erneut um Übersendung der angeforderten Unterlagen. Mit Schreiben vom 6. Juli 2012 wurde Ihnen daraufhin eine Zwischenmitteilung übersendet. Diesem Schreiben wurde zur Vorab-Information der Newsletter „oms.news" (Juli 2012) beigefügt, dem Sie Informationen über die Aufgaben und Ziele des Projekts OMS sowie über die Arbeit in den einzelnen Arbeitsgruppen entnehmen konnten.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG). Alternativ verweisen Sie auf § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie § 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG).

II. Rechtliche Würdigung

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, zu deren Verfügung ich berechtigt bin.

Ihr Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Zwar hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG).

Bei den von Ihnen angeforderten Unterlagen handelt es sich auch um amtliche Informationen in diesem Sinne (vgl. § 2 Nummer 1 IFG).

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nicht, wenn ein Ablehnungsgrund gemäß §§ 3 ff IFG dem Anspruch auf Informationszugang entgegensteht.

Vorliegend ist der Anspruch auf Informationszugang gem. § 3 Nr. 3 Buchstabe b IFG ausgeschlossen. Die Protokolle und Unterlagen der Arbeitsgruppe Fachverfahren und Organisation betreffen vertrauliche Beratungen von Behörden.

Das Bundeskabinett hat am 21. September 2011 das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beauftragt, auf der Grundlage des ELENA-Know-hows mit den seinerzeitigen Wissensträgern, aber auch im Zusammenwirken mit allen relevanten Akteuren Vorschläge für eine Optimierung der Meldeverfahren in der sozialen Sicherung zu erarbeiten. Begleitet wird dieses Projekt im Rahmen einer Machbarkeitsstudie durch die Informationstechnische Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG). Das Pro-

jekt soll nach dem Kabinettsbeschluss in enger Abstimmung mit den zuständigen Ressorts unter Einbindung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie der Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik durchgeführt werden. Ferner werden die Sozialversicherungsträger, die Bundesagentur für Arbeit und die Sozialpartner beteiligt.

Gerade diese vom Kabinett vorgegebene umfassende Beteiligung Dritter belegt, dass es nicht nur um die Erarbeitung eines technisch und rechtlich einwandfreien Vorschlags geht, sondern um ein Konzept, das breite gesellschaftliche Akzeptanz genießen soll. Einen derartigen Konsens herzustellen bedarf eines langwierigen Prozesses, der auch einen vertraulichen Gedankenaustausch zwingend voraussetzt. Würden zwischenzeitliche Diskussionsstände und Lösungsansätze (die im Verlauf des Projektes nicht weiter verfolgt werden), kontinuierlich öffentlich gemacht, dürfte dies die Diskussion, die nach dem Kabinettauftrag ausdrücklich „ohne Vorfestlegung" zu erfolgen hat, einengen und damit den Erfolg des Projekts in Frage stellen. Es besteht die konkrete Gefahr, dass die mangelnde Vertraulichkeit einzelne Beteiligte zum Ausstieg aus dem Projekt veranlassen könnte.

Darüber hinaus ist der Antrag auf Informationszugang gemäß § 4 Absatz 1 IFG abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt werden würde. Die Unterlagen und Protokolle der Sitzung der Arbeitsgruppe Fachverfahren und Organisation am 28. und 29. März 2012 dienen, zusammen mit den Unterlagen der weiteren Sitzungen dieser Arbeitsgruppe sowie der weiteren Arbeitsgruppen im Projekt OMS dazu, eine Machbarkeitsstudie durch die ITSG erstellen zu lassen. Diese Machbarkeitsstudie ist wesentliche Grundlage für künftige behördliche Maßnahmen und Entscheidungen hinsichtlich der Infrastruktur der Meldeverfahren in der sozialen Sicherung einschließlich einer einheitlichen elektronischen Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Verwaltung.

In den von Ihnen angeforderten Unterlagen werden Diskussionsstände und Lösungsansätze dokumentiert, die der Willensbildung und Lösungsfindung in diesem Prozess dienen. Damit handelt es sich bei den von Ihnen angeforderten Unterlagen um Entwürfe sowie Arbeiten im Sinne des § 4 Absatz 1 IFG, die der Vorbereitung von Entscheidungen im Hinblick auf die Machbarkeitsstudie dienen. Da eine Vielzahl von Dritten beteiligt ist, die teilweise unterschiedliche Interessen vertreten, besteht die konkrete Gefahr, dass eine Veröffentlichung der angeforderten Unterlagen zum Austritt einiger Projektteilnehmer führt. Dadurch würde die Entscheidung nicht mehr von allen durch den Kabinettsbe-

schluss zu beteiligenden Trägern mitgetragen werden. Auch aus diesem Grund können die Protokolle sowie die Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Der Anspruch auf Informationszugang für die von Ihnen angeforderten Unterlagen ist daher aufgrund §§ 3 Nr. 3 Buchstabe b, 4 Absatz 1 IFG abzulehnen.

§ 3 UIG ist nicht einschlägig, da es sich bei dem angeforderten Protokoll und den Unterlagen nicht um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG handelt.

Auch ein Anspruch nach dem Verbraucherinformationsgesetz - VIG besteht nicht, da die von Ihnen angeforderten Unterlagen keine Informationen zu Lebens- und Futtermittel enthalten. § 1 Abs. 1 VIG greift daher nicht.

Das BMAS hat jedoch ein hohes Interesse daran, dass die Öffentlichkeit über das Projekt informiert wird und somit eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung sowie bei den Experten erreicht wird. Daher wird ab Juli 2012 vierteljährlich in einem Newsletter (oms.news) über die Arbeit in den Arbeitsgruppen berichtet. Der erste Newsletter wurde Ihnen bereits mit der Zwischennachricht am 6. Juli 2012 übersendet.

Die Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe Fachverfahren und Organisation sowie aus den übrigen Arbeitsgruppen fließen in den ersten (Teil-) Bericht über den Ist-Zustand der Meldeverfahren ein, der ab Mitte September auch auf der Homepage des Projekts (www.projekt-oms.de) veröffentlicht wird. Einzelheiten zum Verfahren sowie zur Vorgehensweise können diesem Bericht entnommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Matthias Rockstroh